

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen	
Nr.	4.11	
Datum	21.01.2016	

Aufgrund der §§ 6, 40 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis
- § 2 Beginn und Ende der Nutzung
- § 3 Widerruf der Zuweisung
- § 4 Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften
- § 5 Aufsicht
- § 6 Haftung für Schäden
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte
- § 9 Nutzungsentschädigung
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Pattensen stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Pattensen zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstigen Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die unterzubringenden Personen, im Folgenden Benutzer genannt, werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Pattensen in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung benannten Zeitpunkt.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein
 - a) durch Verzichtserklärung der Benutzer gegenüber der Stadt Pattensen oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt Pattensen (§ 3),
 - c) wenn die Stadt Pattensen feststellt, dass die Unterkunft von dem eingewiesenen Benutzer nicht mehr bewohnt wird, oder
 - d) mit dem Tode des Benutzers.

§ 3

Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn,

- a) dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen	4.11
	21.01.2016
	Seite 2 von 6

- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- d) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Pattensen und dem Vermieter beendet wird,
- e) die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Pattensen nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- f) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzer und/oder Nachbarn führt,
- g) wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegungs-kapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- h) die Leistungsberechtigung nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entfällt,
- i) der Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen will,
- j) der Benutzer den Status als Asylbewerber oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verliert, oder
- k) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 4

Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Pattensen unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Unterkunft einen wesentlichen Mangel aufweist oder wenn eine Maßnahme zum Schutz der Unterkunft oder des zugehörigen Grundstücks vor einer Gefahr erforderlich ist. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

- (4) Den Benutzern sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit Genehmigung der Stadt Pattensen zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Pattensen auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die von der Stadt Pattensen beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Pattensen ist untersagt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Benutzer, an den die verlorenen Schlüssel ausgegeben wurden.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen können die Stadt oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erlassenen Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

§ 5 Aufsicht

Bedienstete der Stadt Pattensen sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- a) den Benutzern und deren Besuchern Weisungen zu erteilen,
- b) aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücken auf Zeit oder auf Dauer zu untersagen,
- c) in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten, und
- d) aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch deren Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt.

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen	4.11
	21.01.2016
	Seite 4 von 6

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Pattensen nicht.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Pattensen auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Pattensen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Einweisung in die Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.

§ 8

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Einweisung übernommen wurden. Kommen die Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Pattensen berechtigt, die Unterkunft auf Kostend der Benutzer zu räumen und/oder reinigen zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Pattensen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wird die in Verwahrung genommene Habe nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzer ihr Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Pattensen die Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung einer etwaigen rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. der entstandenen Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

§ 9

Nutzungsentschädigung

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne des § 1 werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen	4.11
	21.01.2016
	Seite 5 von 6

§ 10
Zwangsmittel

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig Im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b) sich nach dem Widerruf der Einweisungsverfügung weiterhin unrechtmäßig in einer Unterkunft aufhält
 - c) gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 21.01.2016

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin

gez. Schumann

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Pattensen	4.11
	21.01.2016
	Seite 6 von 6